

Zugang Personalakte:

Wer hat das Recht, Einsicht in meine Personalakte zu nehmen?

Zugang zur Personalakte dürfen gem. Art. 103 Bayerisches Beamtenengesetz nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

Das Recht des Bediensteten, Einsicht in die eigene, vollständige Personalakte zu nehmen, ergibt sich aus Art. 107 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtenengesetz. Allerdings unterliegen Feststellungen über den Gesundheitszustand dann nicht der Einsicht, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte oder die Beamtin bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt (Art. 107 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Beamtenengesetz).

Darüber hinaus haben Bedienstete nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 Bayerisches Beamtenengesetz grundsätzlich auch ein Recht auf Einsicht in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden.